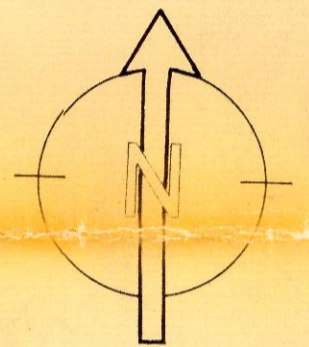


BEBAUUNGSPLAN "EGENHOFEN NORD"

GDE. EGENHOFEN LKR. FÜRSTENFELDBRUCK

Egenhofen-Nord
Nr. 1

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -



MASSTAB
1:1000

DIE GEMEINDE EGENHOFEN ERLASST GEM. §§9,10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ART. 23 GO VOM 25.1.1952 (BAYBS I 61), ART. 107 BAYBO VOM 1.8.1962 (GVBl. S.179) UND DER VERORDNUNG UEBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE VOM 26.6.1962 (BGBl. I S.429) MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM NR. DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG.

- IA) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - I GEBÄUDETYP I: NUR ERDGESCHOSS, DACHNEIGUNG 22-27°, OHNE DACHAUSBAU.
 - II GEBÄUDETYP II: MIT ERD- UND 1 VOLLEN OBERGESCHOSS, DACHNEIGUNG 27°, OHNE DACHAUSBAU
 - N NEBENANLAGEN ODER WERKSTÄTTEN
 - G FLÄCHE FÜR GARAGEN
 - FIRSTRICHTUNG
 - 20° MASSANGABEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - BEGRENZUNG VON SICHTDREIECKEN
 - GRENZE DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)

IB) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

- BESTEHENDE GRUNDSTUECKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTUECKSGRENZE
- 105 FLURSTUECKSNUMMER
- VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
- STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE
- A₂ BEZEICHNUNG VON STRASSEN PUNKTEN

II) WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1) DAS BAULAND IST NACH §9 BBAUG UND §6 U. 4 BAUNOVO ALS MISCH-UND ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
- 2) HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUECKE GILT §17 BAUNOVO UNBESCHADET DER ANDEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.
- 3) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER UEBERBAUBAREN FLÄCHEN, EINSCHLIESSLICH DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN, ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN DIE GERINGER SIND ALS ART. 6 UND 7 DER BAYBO VERLANGEN, WERDEN DIESE AUSDRUECKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR WENN DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTUECKSGRENZEN BEI DER BILDUNG DER BAUGRUNDSTUECKE EINGEHALTEN WERDEN.
- 4) SOWEIT EINE BAUGRENZE AUF DER VORHANDENEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTUECKSGRENZE VERLÄUFT IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR, WENN DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEIBEHALTENEN, BESTEHENDEN ODER VORGESCHLAGENEN NEUEN GRUNDSTUECKSGRENZEN BEI DER BILDUNG DER BAUGRUNDSTUECKE EINGEHALTEN WERDEN. DOPPEL GARAGEN MUESSEN AN DER GRUNDSTUECKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.

- 5) FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN DEN GRUNDSTUECKEN SIND NUR MASCHENRAHTZÄUNE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 6) DIE EINFRIEDUNG ENLANG DER KREISSTRASSE WIRD AUF EINE HÖHE VON 1,00m UEBER FAHRBAHNOBERFLÄCHE FESTGESETZT.
- 7) DIE EINMÜNDUNGEN DER RUECKWAERTIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND AUF EINE TIEFE VON 30,00m AB KREISSTRASSE MIT EINEM GEEIGNETEN KIESUNTERBAU ZU VERSEHEN UND BITUMINOES ZU BEFESTIGEN.
- 8) INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND BAULICHE ANLAGEN JEDER ART SOWIE LAGERUNGEN U. BEPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 1m HÖHE UNZULÄSSIG.

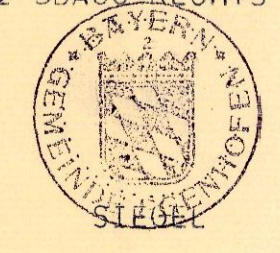
III) PLANVERFASSER:
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERBAYERN
MÜNCHEN, DEN 21. AUGUST 1967

Mayer
(MAYER) OBERREGIERUNGSBAURAT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUEBLICH AM 6. März 1969 DURCH *Auslegung* *an allen Gemeindefesteln* (ANGABE DER BEKANNTMACHUNGSART) BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT BEGRÜNDUNG NACH GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN *an der Planungsbüro* VOM 17. 3. 1969 BIS 31. 3. 1969 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH §12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE EGENHOFEN, DEN 10. April 1969
Gleier
BÜRGERMEISTER



Aufstellung - Änderung
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 26. 2. 69
Nr. II/2a-1/85-6102 FFB-10-1
Regierung von Oberbayern
A. A. *Becker*
Regierungsbaudirektor

GEANDERT LAUT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 26. 4. 1968

Börsen